

# Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 141.

Dienstag den 24. November

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1690. (3) Nr. 96 St. G. V.

### Kundmachung

zur Verkaufs-Versteigerung der in Kärnten im Villacher Kreise gelegenen Cameral-Herrschaft Sachsenburg. — Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 16. Julius 1840, Zahl 3863, und am 9. Januar 1841, Vormittags um zehn Uhr im Rathssaale der k. k. Niederösterreich. Regierung in Wien, die Cameral-Herrschaft Sachsenburg, mit Vorbehalt der Genehmigung der hoch. k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, im Wege der öffentlichen Veräußerung wiederholt zum Verkaufe ausgeboten werden. — Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der k. k. Niederösterreich. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber: a) Das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object angebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausjdrückenden Betrage be-

stimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hier nach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginnen der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10 percentigen Betrag des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und dem Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, oder endlich mit einem von der Kammer-Procuratur geprüften, und nach S. 230 und 2374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungs Acte belegt seyn. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche das Badium im baren Gelde, oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Curse berechnet, erlegen wollen, und welche vorziehen, diesen Einlag in Wien zu bewerkstelligen, wird gestattet, daß das erwähnte Badium bei der dortigen Central-Casse erlegt werde. — Diejenigen Kauflustigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, haben jedoch früher davon die Anzeige an das hohe k. k. Hofkammer-Präsidium zu machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassen-Vorschriften die Central-Casse entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der central-cassämäßliche Depositum, wenn er bei der mündlichen Versteigerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird. — d) Endlich muß das Offert auch mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten,

Dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derselben Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — Der Ausrufspreis dieser Herrschaft ist auf den Betrag von 86363 fl. 12 kr. Metall-Münze, d. i. Sechs und achtzig tausend drei Hundert drei und sechzig Gulden 12 kr. Metall-Münze festgesetzt. — Die Cameral-Herrschaft Sachsenburg liegt im Königreiche Illyrien in Oberkärnten, an der nach Tyrol führenden Commercial-Strasse, an dem schiffbaren Draus-Flusse, von der Kreisstadt Villach 7, und von der Hauptstadt Klagenfurt 12 Meilen entfernt. — Dazu gehören 162 Rücksig- und Zulehens-Untertanen und 351 Zehent- und Rothbothholden. — Der Besitzstand der erstern besteht aus  $95\frac{3}{4}$  behauenen, und  $4\frac{3}{4}$  unbehauenen Rustical-Häusern, 16 Kaischen und 4 Zulehen, welche rectificatorisch mit 262 Pfund, 7 Schilling,  $22\frac{5}{12}$  Pfennig begültert sind, dann in drei Dominical-Häusern, und drei Zulehen ohne Begülterung. Selbe sind sechsst in den Bezirken Spittal, Oberveleach, Greifenburg, Gmünd, Miltstatt, Poternion und Landekron. — Die wichtigsten Bestandtheile, Ertragnisse und Nutzungen, dann Lasten der Herrschaft sind: I. An Gebäuden. 1) Das gemauerte 1 Stock hohe mit lechernen Brettern eingedeckte Pfleghaus Nr. 10 im Markte Sachsenburg; 2) Das an das vorstehende angebaute gemauerte, 2 Stock hohe Cameral- oder Amtschreiberhaus Nr. 31; 3) Der an das Pfleghaus angebaute gemauerte, 1 Stock hohe Pferd- und Kuhstall, dann Heubehältniß; 4) Die Holzhütte; 5) Die Holzhütte bei dem Amtschreiberhause; 6) Die gemauerte Wagen-Remise; 7) Der gemauerte Getreidekasten bei den Ruinen des Schlosses Feldsparg. — II. An Wirthschaftsgründen.

Nach Josephinischer Ausmaß.		Nach der neuen Catastral Ausmaß.	
Joeh.	□ Klft.	Joeh.	□ Klft.
—	1078 $\frac{3}{6}$	—	295
53	1341	46	942
28	101 $\frac{3}{6}$	25	1585
5	1210 $\frac{5}{6}$	34	630
101	1405 $\frac{3}{6}$	173	144

- a) An Gärten
- b) „ Aekern
- c) „ Wiesen
- d) „ Hutweiden
- e) „ Waldungen

Die Waldungen sammt einm im Flächenmaße von 31 Joeh 750 Quadrat-Klafter dazu bestimmten Hutweidengrunde, befinden sich in eigener Regie; die übrigen Wirthschaftsgründe aber sind demal zeitlich um jährliche 576 fl. 14 kr. Conventions-Münze verpachtet. — Den Bestand der Waldungen bilden Fichten, Tannen, Lerchen, Kiefern mit wenigen Roth- und Weißbuchen; Mercantilholz ist darin keines vorfindig. — III. An Hoheiten. Die Herrschaft besitzt keine Gerichtsbarkeit und keine politische Bezirksverwaltung, sie hat auch kein Patronats-Recht, wohl aber das Vogteirecht: a) über die Pfarrkirche St. Margareth zu Sachsenburg sammt der dazu gehörigen Casparienberg-Capelle und Filial-Kirche St. Ruprecht zu Obergottesfeld; b) über die Pfarrkirche St. Michael in Pusarnitz sammt dazu gehörigen Filial-Kirchen St. Maria zu Hohenburg und St. Magdalena am Lurnfeld bei Altenmarkt auszuüben. — IV. An Garben- und Klaubzehenten. 1) Der Döbriacher Zehent; 2) Der Lendorfer oder Döschauer Zehent. — 3) Der Obergottesfelder Zehent. — Diese drei Zehente sind um jährliche 81 fl. 12 kr. verpachtet. — V. Die hohe und niedere Jagdbarkeit. Im vormalsigen Burgfrieden Sachsenburg und Feldsparg, dann in der Kiegen bei Klöbnitz, welche Jagdgerechtsamen zeitlich um jährliche 6 fl. 26 kr. C. M. verpachtet sind. — VI. Die Fischerei im Draus- und Möllfluss, dann im Kiegenbache ist zeitlich um jährliche 5 fl. 12 kr. C. M. verpachtet. — VII. An Dominical-Nutzungen. 1) An unveränderlichen herrschaftlichen Gaben nach Abzug des Fünftels in Conventions-Münze.

	fl.	fr.
a) An Urbars Zins	410	9 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>
b) " Extraordinar Zins	1	4
c) " Wasserfallzins	—	13 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>
d) " Wirtschaftszins	3	4 <sup>2</sup> / <sub>4</sub>
e) " Mehrung beim G. l. d. = Urbars Zins	—	48 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>
f) " Zehentbestgeld	22	44
<b>Zusammen</b>	<b>438</b>	<b>4</b>
<b>2) An Zinsgetreide.</b>	<b>Messen</b>	<b>Maß l.</b>
Weizen	131	4 <sup>2</sup> / <sub>27</sub>
Korn	235	9 <sup>22</sup> / <sub>27</sub>
Gerste	66	11 <sup>20</sup> / <sub>27</sub>
Hafer	608	11 <sup>15</sup> / <sub>27</sub>
<b>3) An Sackzehent Getreide.</b>		
Weizen	125	6 <sup>7</sup> / <sub>27</sub>
Korn	281	14 <sup>26</sup> / <sub>27</sub>
Gerste	68	12 <sup>22</sup> / <sub>27</sub>
Hafer	429	2 <sup>17</sup> / <sub>27</sub>
<b>4. An Kleinrechten.</b>		
Hirsebren	2	6 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>
	<b>Stück.</b>	<b>Pfund.</b>
Schafe oder Frischlinge	21 <sup>3</sup> / <sub>5</sub>	—
Lämmer	14	—
Hühner	262 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>	—
Eyer	1840	—
Schweinschultern	51 <sup>1</sup> / <sub>5</sub>	—
Strohpausche a 10 Zoll	128	—
Vice-Domant's Forellen	48	—
Pfleg-Forellen	80	—
Lor-Forellen	8	—
Käse	—	800
Rauhen Haar	—	32 <sup>2</sup> / <sub>5</sub>
	<b>Maß.</b>	<b>—</b>
Milch	72	—

Diese Kleinrechten-Schuldigkeiten werden derzeit wider russisch um jährliche 140 fl. 24<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. E. M. relativ; die Milchschuldigkeit aber ist zeitlich um jährliche 1 fl. 46 kr. E. M. verpachtet. — 5) An Frohndiensten. Zweispännige Fuhrtage 12<sup>2</sup>/<sub>5</sub>; einspännige Fuhrtage 12<sup>1</sup>/<sub>5</sub>; Handroß theils zu genannten, theils zu ungenannten Arbeiten 212 Tage. — Ueberdies haben einige Parteien bestimmte einzelne Frohndienste, und die Inassen des vormaligen Burgfrieds Feldsparg, ungefähr 60 an der Zahl, die Jagdtreib-Roßath zu leisten. — Die Pfleg-Roßathen sind wider-

russisch um 18 fl. 24<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. E. M. relativ. — 6) An Laudemial-Gefällen bezieht die Herrschaft von den unterthänigen Realitäten, mit Ausnahme einiger weniger in sämtlichen Besitzveränderungsfällen, die fixen Ebrungen, dann in Kaufs und Tauschfällen auch die procentigen Kaufsgelder, beide nach Abzug des Fünftels. Die sämtlichen fixen Ebrungen betragen nach Abzug des Fünftels 560 fl. 8 kr. — Die bei der Herrschaft vorhin bestandene Salzburgerische Deuttelehen sind als landesfürstliche Lehen erklärt, und an das k. k. illyrische Gubernium, als landesfürstlichen Lehenhof, übergeben, so mit von der Herrschaft ganz ausgeschieden werden. — 7) An Amts-Taxen bezieht die Herrschaft die fixen Ebrungsbrief-Taxen und Grundbuch-Taxen nach Vorschrift des Grundbuch-Patentes für Kärnten vom 24 Julius 1772 und nachträglich erfolgten gesetzlichen Bestimmungen. — VIII. Herrschaftliche Lasten. 1) An landesfürstlicher Grundsteuer an das Steueramt in Spital, derzeit 197 fl. 15<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr. E. M.; 2) Auf auswärtige Zinsen und Steuerbeträge: a) An die Pfarrkirche St. Margarethen in Sachsenburg, an Zinsen von einem Zehent-Relutions-Capitale 15 fl. 36 kr. E. M.; b) An Sackzehent von den Pufarnitzer Dominical-Grundstücken jährlich nach Abzug des Fünftels. 1) Dem Zehner in Pufarnitz: Weizen 1 Messen 2<sup>1</sup>/<sub>45</sub> Maßel; Korn 3 Messen 6<sup>18</sup>/<sub>45</sub> Maßel; Gerste 1 Messen 2<sup>2</sup>/<sub>45</sub> Maßel; Hafer 3 Messen 10<sup>30</sup>/<sub>45</sub> Maßel; Hirse — Messen 1<sup>19</sup>/<sub>45</sub> Maßel; Haar 1 Pfund. 2) Der Herrschaft Trabusdgen: Weizen 1 Messen 2<sup>23</sup>/<sub>40</sub> Maßel; Korn 3 Messen 11 Maßel; Gerste — Messen 15<sup>4</sup>/<sub>40</sub> Maßel; Hafer 4 Messen 8<sup>24</sup>/<sub>40</sub> Maßel; Hirse — Messen 5<sup>4</sup>/<sub>40</sub> Maßel; Haar 1 Pfund; c) An Collectur von der Dominical-Mauerei in Pufarnitz jährlich ohne Abzug des Fünftels: 1) Dem Pfarrer in Pufarnitz 1 Messen 1<sup>7</sup>/<sub>9</sub> Maßel Hafer; 2) dem Messner daselbst 11<sup>5</sup>/<sub>9</sub> Maßel Korn; 3) Auf Stiftungen und fromme Gaben dem Pfarrer in Pufarnitz für Kelung wöchentlicher einer heil. Messe, jährlich dreißig Gulden E. M.; 4) Auf Unterhaltung der Schulen und Pfarrein; a) dem Sachsenburger Lehrer für den unentgeltlichen Unterricht armer Kinder jährlich 32 fl., und dem Messner 3 fl.; b) dem Pufarnitzer Schullehrer jährlich an Schulgeldbeitrag 32 fl.; 5) Auf Besoldungen fremder Diener, den beiden Nachwächtern in Sachsenburg jährlich 12 fl., und dem Ubraufzieher

5 fl. 30 kr. in E. M.; 6) Die Untertansentgänge betrogen im Gelde 3 fl.  $4\frac{1}{4}$  kr. E. M. und  $6\frac{1}{2}$  Maßel Weizen. Die zeitlichen Nachschüsse aber 10 Mäßen  $\frac{8}{27}$  Maßel Weizen; 11 Mäßen  $7\frac{21}{27}$  Maßel Korn; 5 Mäßen  $2\frac{11}{27}$  Maßel Gerste; 39 Mäßen  $1\frac{14}{27}$  Maßel Hafer. Ueberdies hat die Herrschaft Saasnburg auch die sie als Dominium treffenden Beiträge zu den Baulchkeiten, Miethhinsen und Erforderniskosten bei den in den politischen Bezirken Marktatt, Spittal, Obervesslach, Greifenburg und Paternion dormal befindlichen sechzehn Schulen zu leisten. — Zum Ankaufe dieser Herrschaft wird Jedermann zugelassen, der in Kärnten landtafelliche Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen Käufern christlicher Religion, welche nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erhebung die mit der Circular-Verordnung des illyrischen Landes-Guberniums vom 5. Mai 1818, Zahl 4934, kundgemachte allerhöchste bewilligte Nachsicht der Landtafel-Fähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülte in Hinsicht dieser Realität für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie unentgeltlich zu Statten. — Wer als Kauflustiger an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises von 86363 fl. 12 kr. Conventions-Münze in dem Betrage von 8636 fl.  $19\frac{3}{10}$  kr. Conventions-Münze bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Stattpapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder sich mit dem Empfangscheine der Central-Casse in Wien über die bei derselben erlegte Caution auszuweisen, oder endlich einen von der Kammer-Procuratur geprüften, und nach §. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungs-Act beizubringen. — Jene, welche im Namen eines Andern mitsteigern zu wollen erklären, haben anzugeben, daß sie in Vollmachtsnahmen Anbothe zu stellen Willens sind, wo dann für den Fall, als ein solcher Licitant Bestbieter bleiben sollte, sich von demselben nach obgeschlossener Licitation mit einer legalen Vollmacht auszuweisen seyn wird, widrigens er selbst als Erstehrer angesehen und behandelt werden würde. — Die im Baren erlegte Caution wird dem Meistbiethenden für den Fall

der Bestätigung des Verkaufes bei dem Erlage der ersten Kaufschilling-Rate in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kaufweibern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbiethenden, wenn die Bestätigung von der Behörde, die es betrifft, nicht ertheilt werden sollte, sogleich nach bekannt gewordener Verweigerung derselben zurück gestellt werden. — Der Käufer dieser Realität hat den dritten Theil des angebotenen Kaufschillings binnen vier Wochen nach der dem Käufer bekannt gemachten Genehmigung des Versteigerungs-Actes, und zwar noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen. Den hier nach verbleibenden Rest von zwei Dritttheilen des Kaufschillings kann der Käufer gegen dem, daß er sie mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze und in halbjährigen Raten verzinst, binnen fünf Jahren von dem Tage, an welchem die Realität mit Vortheil und Lasten an ihn übergeht, in fünf gleichen Ratenzahlungen abtragen. — Der Verkaufs-Act ist für den Bestbieter, welcher sich des Rücktrittes und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmten Termine begibt, von dem Zeitpunkte des überreichten schriftlichen Offerts, wenn selbes den Meistboth enthalten sollte, sonst aber von dem Zeitpunkte des als Meistboth sich darstellenden letzten mündlichen Anbothes, in Folge dessen er das Licitations-Protocoll zu unterfertigen hat, für den Verkäufer aber erst durch die erfolgte Genehmigung verbindlich, nach deren Ertheilung auch der verkaufende Fond nicht mehr zurück zu treten berechtigt ist. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits abgeschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurück gewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die zur Beurtheilung des Ertrages dienenden Rechnungs-Acten, so wie die ausführlichen Verkaufs-Bedingnisse nebst der öconomischen Gutsbeschreibung können bei der k. k. Niederösterreich. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Wien, die beiden letzteren aber auch bei der k. k. Wirtlichen Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission zu Laibach nach Einsicht genommen werden. — Auch steht es Kauflustigen frei, die Herrschaft in allen ihren Theilen zu besichtigen. — Von der k. k. Niederösterreich. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Wien den 22. October 1840.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 1698. (2) Nr. 93 St. G. W.

**K u n d m a c h u n g**

der versteigerungsweisen Feilbietung der im Laidacher Kreise, in Krain liegenden Religionsfonds = Herrschaft Michelstetten, und des Religionsfonds = Gutes Bischoflack. — In Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Erlasses vom 21. September 1840, Z. 5328, wird die krainische Religionsfonds = Herrschaft Michelstetten und das krainische Religionsfonds = Gut Bischoflack am 13. Februar 1841, um 10 Uhr Vormittags, bei der k. k. nieder = österreichischen Provinzial = Staatsgüter = Veräußerungs = Commission im Regierungsrathe = Saale zu Wien, im Wege der öffentlichen Versteigerung ausgedöthet werden, und zwar in der Art, daß zuerst jede dieser zwei Realitäten abgesondert, dann am Schlusse beide vereint werden ausgerufen werden. — Die Bestandtheile, Nutzungen und der Ausrußpreis dieser zwei Realitäten sind nachstehende: A. Herrschaft Michelstetten. I. An Gebäuden: 1) das 3 1/2 Meilen von Laidach entfernte, zwei Stockwerk hohe Schloßgebäude. 2) Die Hornvieh = Stallung. 3) Der Pferd stall. — II. An Wirthschaftsgründen: Gärten 4 Joch 994 Quadr. Klafter, Wiesen 13 Joch 549 Quadr. Klafter; Erstere sind dermal um jährliche 28 fl. 41 kr., Letztere aber um 245 fl. 22 kr. M. M. verpachtet. — III. An Waldungen: Die herrschaftlichen Waldungen enthalten in sechs Abtheilungen ein Gesamtflächenmaß von 495 Joch 430 Quadr. Klafter. — IV. An Jagdbarkeiten: Die mindere Jagdgerechtfame in den Pfarren Michelstetten und St. Georgen im Felde, dann in der halben Pfarr Zirklach. Der dermalige jährliche Pachtzuschlag beträgt 47 fl. — V. An Zehnten: Diese Herrschaft besitzt an Garbenzehnten in der Pfarre Michelstetten den ganzen Zehent auf den vertheilten Dominical = Gründen, dann auf den Rustical = Feldern der Dörfer Tratta, Abergas, Michelstetten und Oberfeld. — In der Pfarre St. Georgen den ganzen Zehent von 54 Huben und mehreren einzelnen Aeckern in sechs Ortschaften und den Jugendzehent im Dorfe Hrafsje. — In der Pfarre Zirklach den ganzen Zehent von 128 ganzen, 3 halben und einer Zweidrittelhuben, dann mehreren einzelnen Aeckern in 14 Ortschaften und 1/3 Zehent von 3 Huben im Dorfe Glina. — In der Pfarre Commenda St. Peter den Drittelzehent von 20 1/2 Huben im Dorfe Suchadolle. — Die sämtlichen Zehente sind gegenwärtig

um jährliche 2212 fl. 18 kr. M. M. verpachtet. — VI. An Urbarial =, Geld = und Naturalgaben, dann Leistungen. Die zu dieser Herrschaft gehörigen Unterthanen sind in 22 Pfarren, 5 Localien und 102 Dörfern zerstreut, besitzen 467 steuerbare Hüben und 34 Dominical = Realitäten und haben jährlich zu entrichten: 1) An unveränderlichen Herrngaben nach Abzug des Fünftels 4403 fl. 10 kr.; an Erbpachtzins, welcher ohne Abzug des Fünftels entrichtet wird, 50 fl. 20 kr., somit jährlich in M. M. 4453 fl. 30 kr. 2) An Zinsgetreide nach Abzug des Fünftels, Weizen 310 8/10 Mehen, Korn und Hirz 306 24/10 Mehen, Hafer 644 20/10 3/8 Mehen, dann ohne Abzug des Fünftels, Korn 4 Mehen, Gerste 20 Mehen, Hafer 232 2/10 Mehen. 3) An Holz hat von zerstückten Dominical = Waldungen jährlich ohne Abzug des Fünftels 41 61/64 nieder = österreichische Klafter weichen und 13 nieder = österreichische Klafter harten Scheiterholzes einzugehen. 4) An Kleinrechten: Schafe 53, Lämmer 49, Kige 2, Kapauer 4, Hühner 339 3/4, Hühneln 2055 1/2 Eyer, 8573 Stück, Schotten 2 Pfund. — Von dieser Kleinrechten = Schuldigkeit kommt ein Fünftel in Abzug, mit dessen Berücksichtigung solche gegenwärtig widerrufen um jährliche 349 fl. 33 3/4 kr. M. M. abgelöst wird. 5) Robat besteht bei der Herrschaft keine, dagegen sind die Unterthanen nach dem Robat = Abolitions = Contracte verbunden, bei vorfallenden Baulichkeiten und auch in andern Fällen die erforderlichen Handlanger und Fuhren gegen einen bestimmten Lohn zu stellen. 6) An Amtstaren, und zwar an Umschreibgeld nach der Größe der Besizung, von 4 fl. 30 kr., bis auf 34 fl. nebst den gesetzlichen Grundbuchs = Taxen. — VII. An Patronats = und Vogteirechten. Der Herrschaft Michelstetten steht das Patronats = und Vogteirecht: 1) über die Pfarrkirche U. L. F. zu Michelstetten sammt einer Filialkirche; 2) über die Pfarrkirche St. Georgen im Felde mit 9 Filial = Kirchen; 3) über die Pfarrkirche U. L. F. in Zirklach sammt 13 Filial = Kirchen und einer Localie; 4) über das Smoletitsch = Debelak'sche Beneficium zu St. Georgen, und über das Beneficium und die Kirche zu Discheuf zu. — Herrschaftliche Lasten: a. An landesfürstlichen Steuern von den eigenthümlichen und von den emphiteutisch vertheilten Dominicalgründen 207 fl. 53 kr.; b. Zehent = Relution dem Gute Steinbüchel 6 fl. 20 kr.; c. dem Pfarrer in Zirklach an Vogtei = Robat = Relution 19 fl. 31 kr.; d. der Herrschaft Flödnig an Forstrecht 8 kr. — An Naturalgaben: Der Herrschaft

Floßnig an Forsthafer jährlich nach Abzug des Fünftels 2 Mehen 35 $\frac{1}{2}$  Maß. — Den Herren Caplänen zu Zirklach an Collectur 2 Metzen Weizen, 2 Mehen Korn und Hirse, dann 1 $\frac{1}{2}$  Mehen Hafer. — Dem Pfarrmehner zu Zirklach 1 Mehen Weizen, 1 Mehen Korn und Hirse. — Der Stadt Krainburg Brückenmauth von der Kanterbrücke  $\frac{3}{4}$  Mehen Heide und  $\frac{3}{4}$  Mehen Hafer. — Dem Mehner der Filiationkirche St. Margarethen bei Michelstetten 1 Mehen Heiden. — An Stiftungen und frommen Gaben: Zur Filiationkirche St. Ambros 2 fl. 30 $\frac{1}{2}$  kr. — An Unterthans = Entgängen: Von den Kaischengründen Urb. Nr. 22 et 23 jährlich nach Abzug des Fünftels 2 fl. 45 kr. — Auf Schulen und Pfarren hat die Herrschaft bei versalenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulicheiten als Patron und Dominium die gesetzlichen Concurrenz = Beiträge zu leisten. — Der Verkaufspreis für diese Religionsfonds = Herrschaft ist auf 169,840 fl. 15 kr., Sage: Einmalhundert neun und sechzig tausend acht hundert und vierzig Gulden 15 kr. Conventions = Münze bestimmt. — B. Gut Bischoflack. — Die zu diesem Gute gehörigen Unterthanen besitzen 80 $\frac{1}{2}$  Hübner und 3 Dominical = Realitäten, sind in Oberkrain in den Bezirken Krainburg, Umgebung Laibach, Lack, Münkendorf, Flodauk, Kreutberg, Egg ob Podpetsch, dann Ponoritsch zerstreut, und haben zu entrichten: I. An Dominical = Nutzungen. 1) An Geldgaben: An obrigkeitlichem Zins 239 fl. 20 kr., an rectificirten Kobatgeld 275 fl. 58 kr., an Weinfahrtgeld 56 fl. 19 $\frac{1}{4}$  kr., an nachträglich pacirtem Kobatgeld 75 fl. 11 kr., an Hausgrundzins 152 fl. 20 kr., an Dominicalgabe 1 fl. 22 $\frac{1}{2}$  kr., an Schutzgeld von neu erbauten Häusern 8 fl. 12 kr., zusammen 808 fl. 43 $\frac{1}{4}$  kr., wovon gegenwärtig über Abzug des entfallenden 20% Nachlasses pr. 161 fl. 14 $\frac{3}{4}$  kr. nur 645 fl. 59 kr. eingehen. — 2) An Zinsgetreide, nach berechnetem Abschlage des Fünftels = Nachlasses: Weizen 16 Mehen 36 40tel, Korn 22 Mehen 6 40tel, Hirse 26 Mehen 12 40tel, Gerste 14 $\frac{5}{8}$  40tel, Heiden 14 $\frac{5}{8}$  40tel, Hafer 108 Mehen 12 40tel, Hirsbrein 1 Mehen 18 $\frac{1}{2}$  40tel, Erbpachtzinsweizen, bei welchem der Fünftelabzug nicht Statt findet, 9 Mehen 17 $\frac{3}{4}$  40tel. — 3) An Kleinrechten: Schotten Schüsseln 11 Stück, Hühner 59 Stück, Hühnel 384 Stück, Eier 1615 Stück, Spinnhaar 7 Pfund, Käse 4 Pfund. — Hiervon kommt ein Fünftel dermal in Abzug. — Uebrigens werden die Kleinrechte gegenwärtig mit Rücksicht auf

diesen Fünftel = Nachlaß widerrufen um jährliche 53 fl. 1 $\frac{3}{4}$  kr. abgelöst. — 4) An Amtstaren. a. An Umschreibgeld: Von einer ganzen Hube 4 fl. 30 kr., von einer halben Hube 2 fl. 15 kr., von einer viertel Hube 1 fl. 7 $\frac{1}{2}$  kr., von einer drittel Hube 1 fl. 30 kr., von einer  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{6}$  oder  $\frac{1}{8}$  Hube 34 kr., von einem rectificirten Acker oder Garten 12 $\frac{1}{2}$  kr., von einer Kaisehe 34 kr., von jedem Dominical = Urbars = Nr. 34 kr. — b. An Gewährbriefstaren: Von einer ganzen, halben, drittel oder viertel Hube 4 fl. 30 kr., von einer  $\frac{1}{5}$ ,  $\frac{1}{6}$  oder  $\frac{1}{8}$  Hube 2 fl., von einem rectificirten Acker oder Garten 34 kr., von einer Kaisehe 2 fl., von jedem Dominical = Urbars = Nr. 2 fl. — c. An Grundbuchstaren: Nach Vorschrift des allerhöchsten Grundbuch = Patentes für Krain. — II. An Getreidezehent. In der Pfarre Mordutsch: 1) Der ganze Zehent von 3 $\frac{1}{2}$  Hübner in der Gemeinde Petsch. — In der Pfarre St. Georgen vor Krainburg: 2) Der ganze Zehent von 16 Hübner in der Gemeinde Hülben. — In der Pfarre Pölland, im Bezirke Lack: 3) Der  $\frac{2}{3}$  Zehent von 13 Hübner in der Gemeinde Jarz. — In der Pfarre Polana, im Bezirke Lack: 4) Der ganze Zehent von 9 $\frac{2}{3}$  Hübner und 2 Aekern in der Gemeinde Rottsch. — In der Pfarre Altenlack, im Bezirke Lack: 5) Der ganze Zehent von 3 Hübner in der Gemeinde heil. Geist. — In der Pfarre Sairach, im Bezirke Idria: 6) Der ganze Zehent von 21 Hübner im Klemoberg. 7) Der ganze Zehent von 17 Hübner in Sairach und der  $\frac{1}{3}$  Zehent von einer Hube daselbst. 8) Der  $\frac{2}{3}$  Zehent von 8 Hübner in der Gegend Pontafel. 9) Der ganze Zehent von 11 $\frac{1}{2}$  Hübner in der Gegend Sabathberg. 10) Der ganze Zehent in der Gebirgs = gegend St. Barbara und St. Oswald von 14 Hübner und 1 Acker. 11) Der ganze Zehent von 7 Hübner in der Gegend Gabersberg. — Diese sämtlichen Zehente sind widerrufen um jährliche 727 fl. 43 $\frac{1}{4}$  kr. Metall = Münze verpacktet. — Herrschaftliche Lasten: An Grundsteuer von emphyteutisch überlassenen Gründen dermal 51 fl. 19 $\frac{1}{4}$  kr. — Der Verkaufspreis dieses Religionsfonds = Gutes ist auf 29893 fl. 5 kr. Sage: neun und zwanzig tausend, acht hundert neunzig drei Gulden 5 kr. Conventions = Münze bestimmt. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der in Krain landtäflische Realitäten zu besitzen geeignet ist; jenen christlichen Käufern, welche diese Fondsgüter unmittelbar von der k. k. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission an sich bringen, und zum Besitze landtäflischer Güter nicht geeignet sind, kommt die aller-

höchste bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit, und die damit verbundene Befreiung von der Entrichtung der doppelten Gülden-Taxe für die Person des Käufers und seiner in gerader Linie abstammenden Leibeserben in Hinsicht der verkauften Fondsgüter zu Statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises, mithin sechzehn tausend neun hundert vier und achtzig Gulden  $1\frac{3}{4}$  fr. Conv. - Münze für die Religionsfonds-Herrschaft Michelftetten, und zwei tausend neun hundert neun und achtzig Gulden  $18\frac{3}{4}$  fr. Conv. Münze für das Religions-Fondsgut Bischoflack bei der Versteigerungs-Commission entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden, oder in andern annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammer-Procuratur geprüfte, und nach S. 230 und 1374 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches als annehmbar erklärte Sicherstellungs-Acte beizubringen. — Wenn Jemand bei der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. — Der Ersteher der Herrschaft Michelftetten hat das Drittel, der Ersteher des Gutes Bischoflack, in so fern solches um oder unter 50000 fl. verkauft wird, aber die Hälfte, und Falls für dasselbe mehr als 50000 fl. geboten werden, gleichfalls nur das Drittel, und der Ersteher beider Realitäten zusammen auch nur Ein Drittel des Kauffchillings binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes und zwar noch vor der Uebergabe der Herrschaft oder des Gutes, oder beider zusammen in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen, und den Betrag an den krainischen Religions-Fond in Laibach abzuführen, den verbleibenden Kauffchillings - Rest sowohl für die Herrschaft Michelftetten, als für das Gut Bischoflack kann aber der Käufer gegen dem, daß er selbst auf die erkaufte Realität, und wenn die Herrschaft mit dem Gute zusammen verkauft wird, auf beide Realitäten, und zwar auf das Gut in erster, auf die Herrschaft aber bei dem Umstande, daß auf solcher ein Gregor Scherounig'sches Kreuzweg- und Messen-Stiftungs-Capital in tabulirt ist, in zweiter Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conven-

tions-Münze in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage an gerechnet, von welchem die erkaufte Herrschaft oder das Gut oder beide zusammen mit Vortheil und Lasten an ihn übergehen, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufs-Bedingnisse, der Capitals-Anschlag und die nähere Beschreibung der Fondsgüter mit ihren Bestandtheilen können bei dieser Staatsgüter-Versteigerungs-Commission eingesehen werden. Auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, alle Bestandtheile der Fondsgüter in Augenschein zu nehmen. — Jenen Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Nieder-Dester. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission vor wie auch während der Licitations-Verhandlung zu übergeben oder übergeben zu lassen. — Diese Offerte müssen aber: — a) daß der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in der Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Dfferent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem 10percentigen Betrage des Ausrufspreises entweder im baren Gelde, oder in öffentlichen, auf Conventions-Münze und den Ueberbringer lautenden, oder in anderen annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem Course berechnet, oder mit einer von der k. k. Kammer-Procuratur geprüften, und nach S. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für annehmbar erklärten Sicherstellungsacte belegt seyn; — d) endlich muß dasselbe mit dem Tauf- und Familiennamen des Dfferenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten

Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Differenz sogleich als Bestbiether in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. Wosfern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Los entschieden werden, welcher Differenz als Bestbiether zu betrachten sey. — Von der k. k. Nieder-Österr. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Wien am 20. October 1840.

Z. 1723. (2) Nr. 73545.

**N a c h r i c h t.**

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 1500 fl. E. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche — im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden — bei dem galizischen k. k. Landesgubernium bis 15. December 1840 anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung der Fiscaladjunctenstelle vorgeschriebene gut bestandene Prüfung besetzt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Bramten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte diese Adjunctenstelle durch Vorrückung eines Adjuncten aus der mindern Besoldungsclassen besetzt werden, so hat dieser Concurz auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Fiscaladjunctenstelle mit der Besoldungsclassen von 1200 fl., oder auch von 1000 fl. E. M. zu gelten. — Uebrigens wird der zu ernennende Fiscaladjunct entweder der kemberger Kammerprocuratur, oder einem der hiesigen

bestehenden substituirt Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hies für auf Ueberföndungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu dürfen. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium, Lemberg am 29. October 1840.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.**  
Z. 1728. (2) Nr. 9140.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Aufsuchen des Dr. Erzbath, Gewaltsträgers des Anton G. Slob, geschlichen Vertreter seiner Kinder, des Johann Sajoviz, Vormundes der minderjährigen Maria und Katharina Gollob, des Mathias Gollob, dann der Marianna Sajoviz, und Maria Dorn, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 15. October l. J., verstorbenen Herrn Joseph Gollob, gemessen Pfarrer zu Mariasfeld, die Tagsatzung auf den 14. December l. J., Donnerstags um 9 Uhr vor dem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 bürgl. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 10. November 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 1709. (3) ad Nr. 1160.

**R u n d m a c h u n g.**  
Bei dem k. k. Bezirks-Commissariate Gltisch im Görzer Kreise, ist die Stelle des Bezirks-Wundarztes, mit welcher der Gehalt jährlicher 120 fl. R. M. aus der Bezirkskasse verbunden ist, zu besetzen. Die Bewerber haben ihre mit den betreffenden Studienzeugnissen belegten Competenz-Gesuche unter gleichzeitiger Nachweisung ihrer bisherigen Dienstleistung und der vollkommenen Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache bis 10. des kommenden Monats December an dieses k. k. Bezirks-Commissariat zu überreichen.

Uebrigens wird bemerkt, daß dem neu zu ernennenden Bezirks-Wundarzte, bei der weiten Entfernung der nächsten Apotheke, unter Einem auch die Haltung einer entsprechenden Hausapotheke ausdrücklich zur Pflicht gemacht werde, und daß sich derselbe überdies in einem Bezirke, welcher bei einer Bevölkerung von 5000 Seelen demalen nur einen Districts- und einen Wundarzte in sich enthält, auch für seine Privat-Praxis den lohnendsten Erfolg versprechen könne. R. K. Bezirks-Commissariat Gltisch am 10. November 1840.

**Gubernial-Verlautbarung.**

**3. 1722. (2) Nr. 28809.**

**E u r e n d e**

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Herabsetzung des Distanzmaßes zwischen den Poststationen Gmünd und Spital. — Die hohe Hofkammer hat mit Decret vom 28. December l. J., das Distanzmaß zwischen den Poststationen Gmünd und Spital, im Wilsbacher Kreise, von ein einhalb auf eine einfache Post herabzusetzen befunden, welches mit dem Befehle hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, daß diese Bestimmung mit 1. December l. J. in Wirksamkeit zu treten hat. — Laibach am 14. November 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs: Carl Graf zu Wessberg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

**Kreisämtliche Verlautbarung.**

**3. 1721. (2) Nr. 12139.**

**K u n d m a c h u n g.**

Wegen der Subarrondirung für die k. k. Beschäler und die zugerheilte Militär-Mannschaft pro 1841. — Der Dislocations- und tägliche Natural-Verpflugs-Ausweis der k. k. Beschäler wird mit dem Befehle hier unten angefügt, daß die Subarrondirungs-Verhandlung für die Stationen Kreuz am 14. December 1840, in der Bezirkskanzlei zu Münkendorf; Krainburg am 15. December 1840, in der dortigen Bezirks-Kanzlei; Neumarkt am 16. December 1840, in der dortigen Bezirkskanzlei; Welses am 17. December 1840, in der Amtskanzlei der Herrschaft Welses, jedesmal um 10 Uhr Vormittags durch einen k. k. Kreis-Commissär abgehalten werden wird.

Anmerkung. In der Station Welses und Neumarkt werden die Commanden erst den 16. März eintreffen, und bleiben bis 15. Juli 1841 alldort.

Wozu die Lieferungslustigen eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 16. November 1840.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.**

**3. 1731. (1) Nr. 309 merc.**

**E d i c t.**

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte, wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Arnstein und Estels, als Eigenthümer der k. k. privilegirten Gräz- und Laibacher Zuckerraffinerie, die Protocollirung der Firma und rücksichtlich des dem Heinrich Krausnick und Carl Kranz übertragenen, und Jedem für sich gültig eingeräumten Firmirungsrechtes für die Laibacher Zuckerraffinerie; dann die Löschung des dem J. N. Graigher, William Moline und J. J. Heller zugekommenen dießfälligen Firmirungsrechtes bewilliget, und in das Mercantil-Gerichtsprotocoll eingetragen worden. — Laibach den 21. November 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

**3. 1750. (1) Nr. 5089.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Lukas Jenz von Grabovo, wegen ihm schuldiger 19 fl. 42 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Johann Petrusch, vulgo Semlak, von Grabovo gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub. Rect. Nr. 704 dienstbaren, gerichtlich auf 593 fl. 20 kr. bewertheten, mit 22 1/2 kr. beansagten Huhe, gewilliget werden, und es seyen hiezu der 9. Jänner, 8. Februar und 12. März 1841, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Grabovo, mit dem Befehle bestimmt, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 11. November 1840.

**3. 1732. (1) Nr. 1427**

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudega wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Johann Ubel, Gutsinhaber von Schne-

Kreis	Quartiers-Orte	Anzahl		Portionen		
		Mann	Pferde	Brot	Hofers	Streu- u. voh. à 30k
L a i b a c h	Kreuz . . .	3	4	3	8	8
	Krainburg . . .	3	4	3	8	8
	Neumarkt . . .	2	3	2	6	6
	Welses . . .	3	4	3	8	8
	Zusammen	11	15	11	30	30

Kenbühl, wider Ursula Pleškovič von Neudegg, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 13. Juni 1839, Z. 884, schuldiger 300 fl. C. M., der hievon seit 8. October 1834 laufenden 5% Zinsen, dann der Executionskosten, in die öffentliche Versteigerung der, der Letzteren gehörigen, der Herrschaft Neudegg sub Rect. Nr. 2 et Urb. Nr. 192 dienstbaren, in Neudegg liegenden, gerichtlich auf 400 fl. C. M. geschätzten Realitäten, bestehend in dem Wohnhause sub Cons. 9 und einem dazu gehörigen Garten gewilliget, und seyen hiezu drei Tagsatzungen in loco der Realität, als auf den 16. October, 16. November und 16. December 1840, jedesmal Vormittags um 10 Uhr mit dem Besatze angeordnet worden, daß falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzpreise hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 27. August 1840.

Anmerkung: Zu der ersten und zweiten Feilbietungstagatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1733. (1)

Nr. 1354.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Hing von Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Johann Garbeis von Unterschleinitz gehörigen, der Pfarrgült St. Ganzian sub Rect. Nr. 808 dienstbaren, auf 500 fl. C. M. geschätzten Holzhubezu Großlupp, wegen schuldigen 115 fl. 30 kr. c. s. /c. gewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstermine, auf den 11. December 1840, 11. Jänner und 8. Februar 1841, jedesmal um 9 Uhr früh in loco der Realität, mit dem Bedeuten festgesetzt worden, daß wenn die Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzwert oder darüber an Mann gebracht würde, solche bei der dritten auch unterm Schätzwert hintangegeben werden würde. Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bedeuten eingeladen, daß es denselben freistehet, die Schätzung und die Feilbietungsbedingungen in hiesiger Amtskanzlei einzusehen.

Weixelberg den 30. October 1840.

Z. 1736. (1)

**Dienstes - Erledigung.**

Bei der gefertigten Bezirks- und Grundherrschaft ist mit ersten Jänner 1841 die Stelle eines Steuereinnehmers, zugleich Grundbuchsführers zu besetzen, mit welcher ein Gehalt jährl. 160 fl. C. M.

nebst freier Wohnung und gänzlicher Verpflegung verbunden ist. Diejenigen, welche sich darum bewerben wollen, haben ihre mit den Zeugnissen über die erforderlichen Fähigkeiten und den moralischen Lebenswandel gehörig belegten Gesuche längstens bis 13. December d. J. bei dieser Bezirksobrigkeit portofrei zu überreichen.

Flödnig am 20. November 1840.

Z. 1735. (1)

**Ankündigung.**

Ich mache die ergebene Anzeige, daß bei mir Lose sammt Spielplan, zu der von Sr. Majestät der Stadt Wien allergnädigst bewilligten Geld-Gewinnstotterie, das Stück zu 5 fl., zu haben sind. Ferners, daß ich bis Ende dieses Monats zum Besitze derer in Wien erkauften allerlei schönen geschmackvollen, zu Nicolai-, Christbaum- und Neujahr-Geschenke passenden Galanterie-Artikel gelangen werde, welche um billigst festgesetzte Preise zu haben seyn werden. — Nebst diesem empfehle ich mein neu assortirtes Lager von echt englischer Strickwolle, dann allen erdenklichen zur Strickerei nöthigen Artikel; auch englischen Maschinen-Nähzwirnen, welcher seiner außerordentlichen Güte wegen beachtenswerth ist.

Dann sind zur Auswahl vorhanden allerlei Parfüms, echtes Kölnwasser, Handseifen, Pomaden, darunter die beliebte Erdbeeren. — Auch ist ganz frisch das rühmlich bekannte k. k. privil. wohlriechende Haarwasser von Valentin Richter in Grätz, angekommen.

Schließlich zeige ich noch an, daß mir Herr „Wenzel Schwarz“, Chemiker in Wien, die Haupt-Niederlage für ganz Illyrien von seinem unterm 7. August d. J. k. k. aussch. privil. Universal-Mittels zur schnellen Wanzen-Vertilgung übertragen hat. Privilegiums-Inhaber bürgt für die bestimteste Wirksamkeit dieses von der Wiener medicinischen Facultät als trefflich, und der Gesundheit als ganz unschädlich erkannten Mittels. Ein großer Tiegel für Gemäuer als auch Möbel kostet 51 kr. C. M.; mittelgroßer Tiegel für Möbel 28 kr.; kleiner Tiegel detto 16 kr.. Zu jedem Tiegel wird eine Gebrauchsanweisung beigegeben. Auswärtigen Handelsfreunden, welche sich dieses sehr bewährte Mittel anschaffen wollen, wird die Fabrik-Provision zugestanden.

Laibach den 24. November 1840.

**Joseph Karinger,**  
bürgl. Handelsmann.